

Satzung des „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Krempe“

§ 1

Name, Rechtsform Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Krempe“.
2. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird der Name mit dem Zusatz e.V. ergänzt.
3. Sitz des Vereins ist Krempe.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Feuerwehrwesens und des Brandschutzes in Krempe. Dieses wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Die Förderung der Schulung und Ausbildung der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Krempe.
 - b. Die Unterstützung der Jugendfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr Krempe, vorrangig durch die Beschaffung zusätzlicher oder die Instandhaltung bereits vorhandener Ausrüstung und aktuellem Ausbildungsmaterial.
 - c. Die Unterstützung der Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr.
 - d. Die Verbesserung der Ausstattung der von der Freiwilligen Feuerwehr Krempe genutzten Gebäude.
 - e. Die Information und Aufklärung interessierter Einwohner und Einwohnerinnen über Aufgaben und Aktivitäten der Freiwilligen Feuerwehr Krempe.
 - f. Förderung der Traditionspflege und der Kameradschaft in der Feuerwehr.
 - g. Die Förderung der Brandschutzerziehung.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
 - a. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt.
 - c. Die Vereinsämter werden ehrenamtlich, d.h. ohne Vergütung, ausgeübt.
 - d. Den Amtsinhabern dürfen lediglich unvermeidbare Aufwendungen ersetzt werden, die ihnen in Ausübung ihres Amtes entstehen. Ein Nachweis für die Aufwendungen ist Pflicht. Dies gilt auch für andere Personen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden.
2. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Krempe und Jugendfeuerwehr Krempe, die im laufenden Geschäftsjahr das 16. Lebensjahr vollendet haben, können ebenfalls Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen (Vordruck).
4. Der Antrag soll den Namen, das Alter, die Anschrift (incl. Telefon und Email) und die Bankverbindung des Antragstellers enthalten.
5. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und eine weitere Wartefrist von 4 Wochen abgelaufen ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Von diesem Ausschluss muss dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich am Jahresanfang erhoben.
2. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig.
3. Der Beitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.
4. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Mitglieder der Jugendfeuerwehr Krempe, aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Krempe zahlen nur die Hälfte des in der Beitragsordnung geregelten Beitrages.
6. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
7. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz bzw. teilweise erlassen.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Personen: -
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister
 - e. mindestens einem Beisitzer
 - f. dem jeweiligen Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Krempe
 - g. dem jeweiligen Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Krempe
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
3. Zahlungsanweisungen dürfen im Innenverhältnis vom Schatzmeister alleine unterschrieben werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Buchführung
 - d. Dokumentation
 - e. Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand hat eine Amtsperiode von 3 Jahren.
6. Der Vorstand wird von den Mitgliedern des Vereins gewählt und bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
9. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Über jede Vorstandssitzung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - a. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung im 1. Quartal des Jahres statt.
 - b. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen.

- c. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist. (Poststempel).
 - d. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
 - e. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt ist.
 - f. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung
- a. die Wahl des Vorstandes
 - b. die Wahl von 2 Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
 - c. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - d. des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
 - e. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenen Angelegenheiten
 - f. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
 - g. die Festsetzung des Förderbeitrages und etwaige Änderungen
 - o darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder
3. Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung
- a. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
 - b. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
 - c. Eine Vertretung in der Stimmenabgabe ist unzulässig.
 - d. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
 - e. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
 - f. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
- a. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
 - b. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese schriftlich beantragen.
 - c. Die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung finden entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist hier 2 Wochen beträgt.

§ 9

Mittel und Verwendung der Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt erwirtschaftet:

- a. durch jährlich zu zahlende Förderbeiträge
- b. durch Spenden
 - o Eingehende Spenden werden, soweit sie nicht zweckgebunden sind, den allgemeinen Vereinsmitteln zugeführt.
- c. durch Einnahmen aus Veranstaltungen

2. Verwendung der Mittel

- a. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet

§ 10

Rechnungswesen

- 1. Schatzmeister
 - a. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
 - b. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. –
 - c. Der Schatzmeister hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über die Einnahmen und Ausgaben zu berichten.
- 2. Kassenprüfer
 - a. Die Kassenprüfer haben das Recht jederzeit eine Rechnungsführungskontrolle durchzuführen.
 - b. Sie sind verpflichtet, zu Beginn des neuen Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
 - c. Die Kassenprüfer stellen in der Mitgliederversammlung den Antrag zur Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei seinem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Krempe, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich zeitnah für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Krempe, am 14. Juli 2015